

## Feststellung der EEG-Umlagepflicht für KWKG- und sonstige Anlagen

### 1. Grundlage der EEG-Umlagepflicht

Für Strom aus Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, sind Anschlussnetzbetreiber gemäß Erneuerbare-Energien Gesetz (EEG) in Verbindung mit der Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

„Eigenversorgung“ ist der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom nicht durch ein Netz geleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**.

Wichtig für die Voraussetzung der Eigenversorgung ist, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind.

Angaben zum Anlagenbetreiber	
Vorname, Name, Firma	PLZ, Ort
Straße, Hausnummer	Telefon, E-Mail

### 2. Daten der EEG-Erzeugungsanlage

Angaben zur EEG-Erzeugungsanlage	
Straße, Hausnummer, Stockwerk	Flurnummer
PLZ, Ort	Vertragskontonummer

#### Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch.<sup>1</sup>

#### Gilt nur für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 10 kW:

- Der eigenverbrauchte Strom beträgt weniger als 10.000 kWh pro Kalenderjahr.<sup>2</sup>
- Der eigenverbrauchte Strom kann mehr als 10.000 kWh pro Kalenderjahr betragen.<sup>3</sup>

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind **nicht** personenidentisch bzw. es werden Letztverbraucher versorgt.<sup>4</sup>

- Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, teilt der Anlagenbetreiber diese der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG mit.

Ort, Datum	Unterschrift des Anlagenbetreibers
------------	------------------------------------

### Erläuterungen zur EEG-Umlagepflicht finden Sie auf der Rückseite.

<sup>1</sup> Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.

<sup>2</sup> Sollte sich der Eigenverbrauch zu einem späteren Zeitpunkt auf über 10.000 kWh pro Kalenderjahr erhöhen, z. B. aufgrund der Installation eines Stromspeichers, teilt der Anlagenbetreiber dies der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG mit.

<sup>3</sup> Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG jeweils bis zum 28.02. neben der eingespeisten Energiemenge auch die selbstverbrauchte Energiemenge zu melden. Die Meldung des Selbstverbrauchs kann entfallen, wenn der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG die erzeugte Energiemenge vorliegt. Hat der Anlagenbetreiber die für die Ermittlung des Selbstverbrauchs notwendigen Daten nicht mitgeteilt, errechnen wir die EEG-umlagepflichtige Menge.

<sup>4</sup> Es handelt sich **nicht** um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG. In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth zuständig.

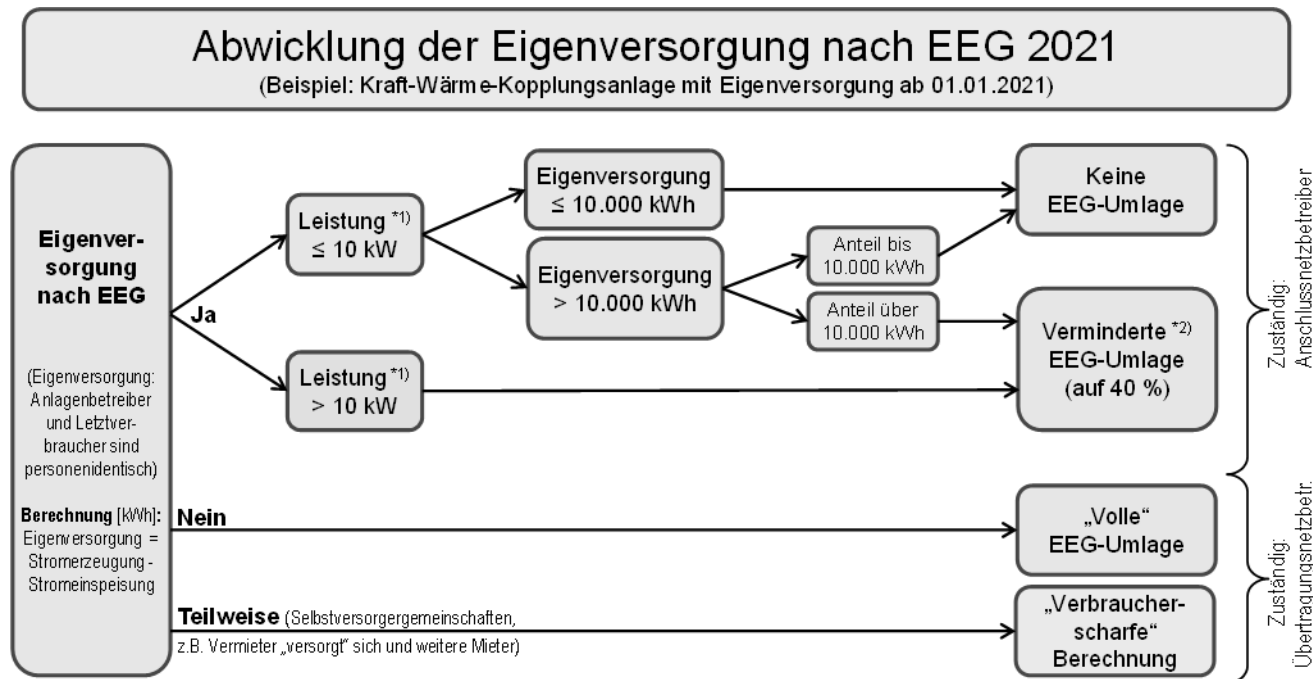
# Hinweise zur EEG-Umlagepflicht

## Auszug aus dem Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (Juli 2016):

Im Regelfall ist die Zuordnung des Letztverbrauchs eindeutig. Abgrenzungsfragen für eine personenidentische Eigenversorgung können sich insbesondere in Konstellationen ergeben, in denen mehrere Personen auf die Verbrauchsgeräte zugreifen können.

In Fällen, in denen die Person, die die Stromerzeugungsanlage betreibt, mit anderen Menschen in derselben Wohnung zusammenwohnt, stellt die parallele Zugriffsmöglichkeit der Mitbewohner auf die Verbrauchsgeräte die Einordnung als Letztverbraucher für die Gesamtverbräuche in der Wohnung grundsätzlich nicht in Frage (z.B. Familienkonstellation). Die Stellung als Letztverbraucher erstreckt sich grundsätzlich auf alle Verbrauchsgeräte und somit auf den Gesamtverbrauch in der Wohnung bzw. Wohneinheit.

Details sind dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Leitfaden der Bundesnetzagentur in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen, diese sind im Internet veröffentlicht. Die nachstehende Grafik stellt einen Überblick dar.



Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG abbilden.

\*1) § 24 Abs. 1 EEG 2021 „Anlagenzusammenfassung“ ist zu beachten.

\*2) Eine verminderte EEG-Umlage setzt die Einhaltung von Meldepflichten voraus.

(Quelle: www.eeg-navigator.de)